



# Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Gemeindeförderung  
gültig per 24.10.2011

# Vorwort

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinden Liechtensteins wollen ihren Beitrag zur Lösung des Klimaproblems leisten. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien. Mit diesen Fördermitteln, die zusätzlich zu den auf dem Energieeffizienzgesetz basierenden Landesbeiträgen ausbezahlt werden, wollen wir Sie anregen, noch mehr Investitionen im Sinne des Klimaschutzes zu tätigen.

Ergänzend zur Broschüre «Sie bauen energieeffizient – wir fördern» des Amtes für Volkswirtschaft bieten wir Ihnen einen Überblick über die Massnahmen und die jeweiligen Beiträge von Land und Gemeinde. Mit Beispielen wird aufgezeigt, wie sich die Fördergelder für individuelle Massnahmen berechnen. Beachten Sie, dass die Beiträge verschiedener Massnahmen kumulierbar sind. Umfasst ein Renovationsprojekt beispielsweise eine Wärmedämmung und eine Solaranlage, so können Sie für beide Massnahmen Fördergelder beantragen.

Planer und Energieberater sowie Handwerker und Installateure des lokalen Gewerbes werden Sie gerne bei der Planung und Realisierung von Massnahmen zur Förderung energieeffizienter Lösungen mit ihrem Fachwissen unterstützen.

Ich freue mich im Namen der Gemeinde mit Ihnen im Sinne des Klimaschutzes zusammenzuarbeiten und Ihre Anstrengungen für unsere Umwelt unterstützen zu dürfen.

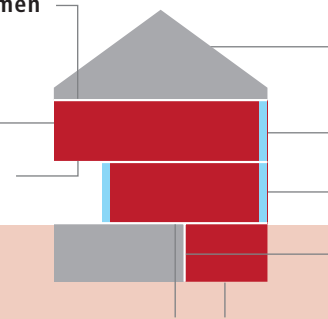


Norman Wohlwend, Vorsteher

# Wärmedämmung bestehender Bauten

**Decke zu unbeheizten Räumen**  
CHF 30.- + 30.- = 60.-/m<sup>2</sup>  
(Land + Gemeinde = Gesamt)

**Wand / Boden zu Aussenluft**  
CHF 70.- + 70.- = 140.-/m<sup>2</sup>



**Dach**  
CHF 55.- + 55.- = 110.-/m<sup>2</sup>

**Fenster & Aussentüren**  
CHF 70.- + 70.- = 140.-/m<sup>2</sup>

**Innenwand zu unbeheizten Räumen**  
CHF 45.- + 45.- = 90.-/m<sup>2</sup>

**Wand / Boden zu Erdreich und unbeheizten Räumen**  
CHF 45.- + 45.- = 90.-/m<sup>2</sup>

Die Beheizung des Altbaubestandes stellt den grössten Energieverbrauchssektor dar. Gleichzeitig steckt darin aber auch das grösste, einfach realisierbare Einsparungspotenzial. Bei der Nachdämmung von Altbauten sind Einsparungen im Heizenergieverbrauch bis zu 50 % und mehr erzielbar.

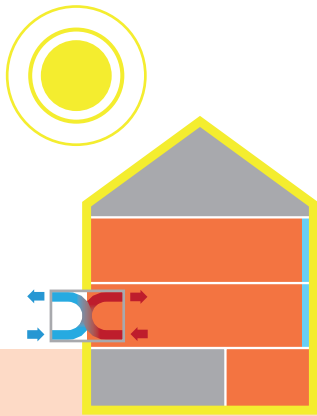
- Für die Bauteile gelten die energetischen Mindestvorschriften der Baugesetzgebung
- Aussenwand- und Fenstersanierungen sind aufeinander abzustimmen.

Die Förderbeiträge berechnen sich in Abhängigkeit der sanierten Einzelbauteile und deren Flächen. Die Gemeinde verdoppelt die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Land: max. CHF 75'000.-  
Gemeinde: max. CHF 30'000.-  
**Gesamt max. CHF 105'000.-**

Beispiele	Einfamilienhaus		Mehrfamilienhaus	
	Förderung Land			
Wand und Boden zu Aussenluft	70.-/m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup> 10'500.-	550 m <sup>2</sup> 38'500.-	
Fenster	70.-/m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup> 2'100.-	200 m <sup>2</sup> 14'000.-	
Dach	55.-/m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup> 5'500.-	150 m <sup>2</sup> 8'250.-	
Decke zu unbeheizt	30.-/m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup> 450.-	200 m <sup>2</sup> 6'000.-	
Innenwand zu unbeheizt	45.-/m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup> 1'350.-	70 m <sup>2</sup> 3'150.-	
Wand/Boden zu Erdreich und unbeheizt	45.-/m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup> 2'700.-	200 m <sup>2</sup> 9'000.-	
<b>Summe</b>		<b>22'600.-</b>	<b>78'900.-</b>	
Land max. CHF 75'000.-		<b>22'600.-</b>	<b>max. 75'000.-</b>	
Gemeinde max. CHF 30'000.-		<b>22'600.-</b>	<b>max. 30'000.-</b>	
<b>Gesamt max. CHF 105'000.-</b>		<b>45'200.-</b>	<b>max. 105'000.-</b>	

# Minergie und Minergie-P



Minergie-Bauten erfüllen erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz. Diese wird durch eine verbesserte Wärmedämmung, ein Lüftungssystem mit Wärmerückgewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Neubauten und Sanierungen nach Minergie und Minergie-P werden gefördert, wenn

- ein Minergie-Zertifikat vorliegt;
- das kontrollierte Lüftungssystem über eine Wärmerückgewinnung verfügt;
- der Antrag auf Förderung innert drei Monaten nach Zertifizierung gestellt wurde.

**MINERGIE®**

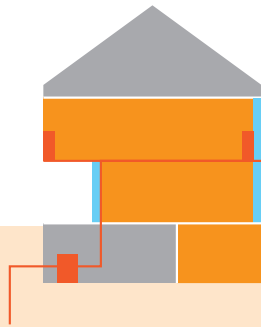
Die Standards Minergie und Minergie-P werden mit den unten aufgeführten Pauschal- bzw. Maximalbeiträgen von Land und Gemeinde gefördert. Neubauten (Minergie und Minergie-P) werden von der Gemeinde mit einer Pauschale von CHF 2'500.– gefördert.

Förderbeiträge	Land	Gemeinde	Gemeinde
	Alt- und Neubauten	Altbauten	Neubauten
<b>Minergie</b>			
bis 500 m <sup>2</sup> EBF*	pauschal 5'000.–	pauschal 5'000.–	pauschal 2'500.–
> 500 m <sup>2</sup> EBF* (CHF 10.–/m <sup>2</sup> )	max. 20'000.–	max. 10'000.–	pauschal 2'500.–
<b>Minergie-P</b>			
bis 500 m <sup>2</sup> EBF*	pauschal 15'000.–	pauschal 10'000.–	pauschal 2'500.–
> 500 m <sup>2</sup> EBF* (CHF 30.–/m <sup>2</sup> )	max. 60'000.–	max. 15'000.–	pauschal 2'500.–

Beispiele Altbauten	Land	Gemeinde	Gesamt
<b>saniert nach Minergie</b>			
Einfamilienhaus 170 m <sup>2</sup> EBF*	pauschal 5'000.–	pauschal 5'000.–	<b>10'000.–</b>
Mehrfamilienhaus 1'200 m <sup>2</sup> EBF*	12'000.–	max. 10'000.–	<b>22'000.–</b>
Bürogebäude 5'000 m <sup>2</sup> EBF*	max. 20'000.–	max. 10'000.–	<b>30'000.–</b>
<b>saniert nach Minergie-P</b>			
Einfamilienhaus 170 m <sup>2</sup> EBF*	pauschal 15'000.–	pauschal 10'000.–	<b>25'000.–</b>
Mehrfamilienhaus 1'200 m <sup>2</sup> EBF*	36'000.–	max. 15'000.–	<b>51'000.–</b>
Bürogebäude 5'000 m <sup>2</sup> EBF*	max. 60'000.–	max. 15'000.–	<b>75'000.–</b>

\* EBF = Energiebezugsfläche

# Haustechnikanlagen zur umweltschonenden Wärmeerzeugung



Moderne Holzheizungen und Wärmepumpen sind umweltschonende und energieeffiziente Heizsysteme für Neu- und Altbauten. Idealerweise werden diese Haustechnikanlagen mit einer gut gedämmten Gebäudehülle kombiniert.

Die Antwort, ob Ihr Haus in einem für Erdsonden geeigneten Gebiet liegt, gibt die Erdsondenkarte des Amtes für Umweltschutz ([www.afu.llv.li](http://www.afu.llv.li)).

Massgebend für die Höhe der Förderung ist die Art der Haustechnikanlage sowie die Grösse des Bauobjektes. Die Gemeinde

verdoppelt die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

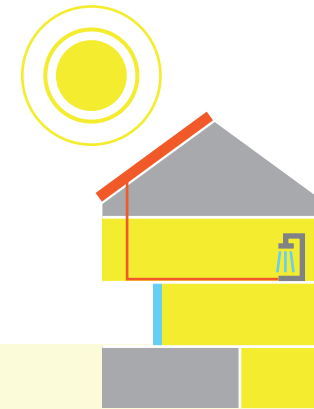
	Altbau	Neubau
Land:	max. CHF 20'000.–	20'000.–
Gemeinde:	max. CHF 10'000.–	5'000.–
<b>Gesamt</b>	<b>max. CHF 30'000.–</b>	<b>25'000.–</b>

Auf [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li) finden Sie eine vollständige Liste der geförderten Anlagen und eine Tabelle zur Berechnung des Förderbeitrages.

## Altbau

Beispiele	Einfamilienhaus			Mehrfamilienhaus		
	Land	Gemeinde	Gesamt	Land	Gemeinde	Gesamt
Energiebezugsfläche	150 m <sup>2</sup>			1'200 m <sup>2</sup>		
Stückholzheizung	7'840.–	7'840.–	<b>15'680.–</b>	13'182.–	max. 10'000.–	<b>23'182.–</b>
Pelletsfeuererung	5'935.–	5'935.–	<b>11'870.–</b>	10'862.–	max. 10'000.–	<b>20'862.–</b>
Wärmepumpe Erdwärme	4'504.–	4'504.–	<b>9'008.–</b>	9'121.–	9'121.–	<b>18'242.–</b>
Wärmepumpe Luft	3'394.–	3'394.–	<b>6'788.–</b>	7'767.–	7'767.–	<b>15'534.–</b>

# Thermische Sonnenkollektoren zur Brauchwassererwärmung



350.– + 350.– = 700.– / m<sup>2</sup>  
(Land + Gemeinde = Gesamt)

Mit Sonnenkollektoren kann ein Grossteil des benötigten Warmwassers produziert und damit zur Verminderung des Heizöl-, Gas- oder Stromverbrauchs beigetragen werden.

Werden thermische Sonnenkollektoren darüber hinaus nachweislich zu einem erheblichen Teil zur Heizunterstützung eingesetzt, kann dieser Anteil im Rahmen der Förderung von Haustechnikanlagen berücksichtigt werden.

Pro Bewohner eines Objektes werden maximal 3.6 m<sup>2</sup> gefördert.

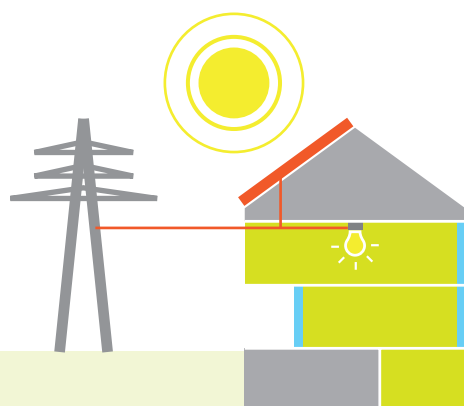
Das Land unterstützt thermische Sonnenkollektoranlagen zur Erwärmung des Brauchwassers mit einem Beitrag von CHF 350.– pro m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche. Die Gemeinde verdoppelt die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Land:	max. CHF 14'000.–
Gemeinde:	max. CHF 14'000.–
<b>Gesamt</b>	<b>max. CHF 28'000.–</b>

Für Anlagen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Kollektorfläche kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «andere Anlagen» gestellt werden (siehe Seite 13).

Bruttokollektorfläche	8 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>
Land (max. 14'000.–)	2'800.–	10'500.–
Gemeinde (max. 14'000.–)	2'800.–	10'500.–
	<b>5'600.–</b>	<b>21'000.–</b>

# Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung



Photovoltaik ist die Technik der Umwandlung des Sonnenlichts mittels Solarzellen in elektrisch verfügbare Energie. Betreiber von Photovoltaikanlagen erzeugen quasi ihren eigenen Strom, der ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen setzen sich aus zwei Elementen zusammen:

- **Investitionsbeitrag** unter Berücksichtigung der elektrischen Leistung;
- **Einspeisevergütung** mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Währenddessen ist die Abnahme und Vergütung der eingespeisten Strommenge garantiert.

Die Gemeinde verdoppelt die Investitionsförderbeiträge des Landes bis zu folgenden Maximalbeiträgen:

Investitionsbeitrag Land:	CHF 1'000.– pro kW <sub>p</sub>	max. CHF 40'000.–
Investitionsbeitrag Gemeinde:	CHF 1'000.– pro kW <sub>p</sub>	max. CHF 10'000.–
<b>Investitionsbeitrag Gesamt:</b>	<b>CHF 2'000.– pro kW<sub>p</sub></b>	<b>max. CHF 50'000.–</b>

Für Anlagen mit mehr als 40 kW<sub>p</sub> kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «andere Anlagen» gestellt werden (siehe Seite 13).

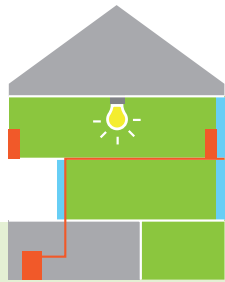
Einspeisevergütung: Aktueller Satz unter [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li) abrufbar.

Beispiele	5kW <sub>p</sub>	15kW <sub>p</sub>
(vereinfachte Darstellung der Grössenordnungen)		
<b>Investitionskosten</b>	20'000.–	60'000.–
Investitionsbeitrag Land (max. 40'000.–)	5'000.–	15'000.–
Investitionsbeitrag Gemeinde (max. 10'000.–)	5'000.–	max. 10'000.–
<b>Gesamt</b>	<b>10'000.–</b>	<b>25'000.–</b>
<b>Einspeisevergütung pro Jahr für 900kWh/kW<sub>p</sub></b>	Berechnung gemäss aktuellem Satz des Landes	

Die Zusatzförderbeiträge der Gemeinde für Photovoltaik-Grossanlagen (Förderkategorie: «andere Anlagen») werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

- **CHF 15'000.–** bei einer Anlage-Leistung von über **40kW<sub>p</sub> bis 70kW<sub>p</sub>**;
- **CHF 25'000.–** bei einer Anlage-Leistung von über **70kW<sub>p</sub> bis 100 kW<sub>p</sub>**;
- **CHF 30'000.–** (Maximalbetrag) bei einer Anlage-Leistung von über **100kW<sub>p</sub>**.

# Kraft-Wärme-Kopplung



Bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden Strom und die dabei entstehende Wärme gleichermassen genutzt. Dies im Gegensatz zu thermischen Grosskraftwerken zur Stromproduktion, bei denen die Wärme ungenutzt in die Umwelt abgegeben wird. Eine KWK ist vor allem dann wirtschaftlich, wenn ganzjährig ein Wärmebedarf vorhanden ist. Dies ist beispielsweise beim Warmwasserbedarf eines Hotels oder einer Wäscherei der Fall.

Grundelemente der Unterstützung sind neben der Förderung der elektrischen Leistung auch die der thermischen Leistungen. Für den produzierten Strom besteht zudem eine Abnahme- und Vergütungsverpflichtung in Form der Einspeisevergütung.

Die Gemeinde verdoppelt die Investitionsförderbeiträge des Landes bis zu folgenden Maximalbeiträgen:

Land:	max.	CHF	100'000.–
Gemeinde:	max.	CHF	10'000.–
<b>Gesamt</b>	<b>max.</b>	<b>CHF</b>	<b>110'000.–</b>

Unter [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li) finden Sie weitere Details zur Berechnung des Investitionsförderbeitrages und zur Einspeisevergütung.

# Demonstrationsobjekte und «andere Anlagen»

Demonstrationsobjekte sollen der Markterprobung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien wie beispielsweise nachwachsender Rohstoffe oder der Sonnenenergie dienen.

Unter «andere Anlagen» sind Grossanlagen zu verstehen, die in besonderer Weise dem Zweck des Energieeffizienzgesetzes dienen. Als Grossanlagen gelten beispielsweise Holz-Hackschnitzelfeuerungen, thermische Sonnenkollektoren mit mehr als 40 m<sup>2</sup>, KWK-Anlagen mit mehr als 250kW Leistung sowie Photovoltaikanlagen mit mehr als 40kW<sub>p</sub> Leistung.

Die Förderhöhe des Landes kann bis zu CHF 200'000.– betragen. Über eine Gemeindeförderung von Demonstrationsobjekten und «andere Anlagen» entscheidet der Gemeinderat für jedes Projekt individuell. Die Gemeinde fördert mit einem Förderbeitrag von maximal CHF 30'000.– Photovoltaik-Grossanlagen.

# Vorgehen

## INFORMIEREN UND PLANEN

Umfassende Informationen durch die Energiefachstelle und die Fachberatung eines Planungsbüros ergeben eine individuelle und optimale Lösung. **Förderbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahme gewährleistet ist.**

## BAUBEWILLIGUNG

Um Förderbeiträge beantragen zu können, muss in den meisten Fällen eine **rechtskräftige Baubewilligung** vorliegen. Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde kann Ihnen zu baurechtlichen Fragestellungen Auskunft geben.

## ANTRAG BEI DER ENERGIEFACHSTELLE DES LANDES

Je nach angestrebter Fördermassnahme ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden und bei der Energiefachstelle einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird über die Berechtigung und die Höhe der Fördermittel entschieden. Die notwendigen **Antragsformulare** finden Sie auf: [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li)

## ZUSICHERUNG UND REALISIERUNG

Die Zusicherung für den Erhalt der Förderung wird von der Energiefachstelle erteilt.

Mit der Umsetzung der förderberechtigten Massnahme darf – mit Ausnahme von Minergie – erst **nach** Erhalt dieser Zusicherung begonnen werden. Wird vorzeitig mit der Massnahme begonnen, kann diese nicht mehr gefördert werden.

## ABNAHME UND ANTRAG BEI DER GEMEINDE

Die Energiefachstelle ist über die Fertigstellung der baulichen Massnahmen zu informieren. Nach erfolgter technischer Abnahme erhalten Sie die Zusicherung für die Auszahlung der Fördermittel des Landes. Die Zusicherung zur Auszahlung der Fördermittel des Landes kann nun in Kopie bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Fördermittel der Gemeinde werden Ihnen auf der Grundlage der Zusicherung des Landes ausbezahlt.

## ZU BEACHTEN

- Die Förderbeiträge werden je Objekt für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet, auch wenn der Maximalbetrag nicht ausgeschöpft wurde (z.B. nur eine Solaranlage oder nur eine Dachsanierung, auch wenn in einer ersten Phase nur ein Teil des Daches saniert wurde)
- Förderbeiträge der unterschiedlichen Kategorien sind kumulierbar

# Hier erhalten Sie weitere Informationen

## GEMEINDE

Ihr Ansprechpartner zu den Förderbeiträgen der Gemeinde und baurechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sowie Wärmedämmmassnahmen ist:

**Martin Kaiser**

Tel. +423 399 20 40

E-Mail: [martin.kaiser@schellenberg.li](mailto:martin.kaiser@schellenberg.li)

[www.schellenberg.li](http://www.schellenberg.li)

## ENERGIEFACHSTELLE

Die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft erteilt kostenlos Informationen über Energiesparmassnahmen und erneuerbare Energien. Sie ist auch zuständig für die Zusicherung von Förderbeiträgen des Landes.

**Jürg Senn / Petra Lehnhoff**

Tel. +423 236 64 32/33

E-Mail: [info.energie@avw.llv.li](mailto:info.energie@avw.llv.li)

[www.avw.llv.li](http://www.avw.llv.li)

## ENERGIEBÜNDEL

Unter [www.energiebuendel.li](http://www.energiebuendel.li) erhalten Sie weitere Informationen zu den verschiedenen geförderten Massnahmen. Auf der Webseite des Energiebündels finden Sie auch Links zu weiteren Informationsquellen.

## ENERGIEBERATUNG DURCH PRIVATE PLANUNGSBÜROS

Die Erarbeitung einer energetisch und wirtschaftlichen optimalen Gesamtlösung erfordert die Beratung durch eine Fachperson. Unter [www.lia.li](http://www.lia.li) finden Sie eine Liste der in Liechtenstein tätigen Ingenieur- und Architekturbüros, die eine Energieberatung anbieten.

## ALLGEMEINES

Die in der Broschüre aufgezeigten Förderbeiträge basieren auf dem Stand per 11. Juni 2010. Die Zusicherungen der Förderbeiträge erfolgen immer auf der Grundlage der aktuellen, vom Land festgelegten Förderbeiträge.

Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand (Gemeinde und Land sowie deren angeschlossene Institutionen) sind von Fördermassnahmen ausgeschlossen.

Besondere Gebäude und Anlagen wie Gewächshäuser, Wintergärten, ähnlich verglaste Zu- und Anbauten, Hallenbäder und aussenliegende Schwimmbäder sowie Whirlpools und dgl., die den eigenen Energiebedarf durch verstärkte planerischen und energietechnische Massnahmen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu kompensieren haben, sind von Fördermassnahmen ausgeschlossen.

**Impressum** Herausgeber: Gemeinde Schellenberg

Gestaltung und Umsetzung: [Screenlounge.com](http://Screenlounge.com), Vaduz

Angepasst durch Gemeinderatsbeschluss vom 24. Oktober 2010

[www.schellenberg.li](http://www.schellenberg.li)